

Spendenfonds-Reglement

1. Äufnung

Spenden und/oder Legate an den **SPITEX-Verein AemmePlus** oder die **SPITEX AemmePlus AG** werden in den Spendenfonds des **SPITEX-Vereins AemmePlus** einbezahlt.

Der Spendenfonds ist in der Vermögensrechnung des **SPITEX-Vereins AemmePlus** auszuweisen.

2. Verwendungszweck

Sofern keine zweckbestimmten Schenkungen im Sinne der Spenderin / des Spenders vorliegen, werden Spenden zur Erfüllung der allgemeinen Aufgaben verwendet.

Der Verwendungszweck stellt sich wie folgt zusammen:

▪ Klienten

Mittel zu Gunsten von kranken, verunfallten, betagten oder behinderten Menschen, welche die Dienste der SpiteX benötigen und im Einzugsgebiet der SPITEX AemmePlus AG wohnhaft sind:

Zur Unterstützung einzelner Menschen, wie z.B. durch die Kostenübernahme von Massnahmen, welche das Leben erleichtern. Möglich ist auch eine Kostenbeteiligung an SpiteXdienstleistungen, sofern vorher sämtliche übrigen Finanzierungsmöglichkeiten (Versicherungen, eigenes Einkommen/Vermögen etc.) ausgeschöpft worden sind.

Zur Unterstützung von Massnahmen, welche im Interesse der Gesamtheit des anspruchsberechtigten Personenkreises liegen und nicht anderweitig finanziert werden können.

▪ Personal

Mittel zu Gunsten des Personals, einzelner Mitarbeitenden oder der Gesamtheit der Mitarbeitenden der SPITEX AemmePlus AG:

- Personalaktionen (Znüni, Anerkennungen etc.)
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Team-Entwicklung
- Anlässe (Pensionierte)

▪ **Innovation und Entwicklung**

Finanzierung von Projekten oder Einzelmassnahmen im Zusammenhang mit der Innovation und Entwicklung von der SPITEX AemmePlus AG. Solche Projekte oder Massnahmen sind u.a.:

- Erhalt und Mitfinanzierung von bestehenden Dienstleistungen, wie Mahlzeitendienst
- Einführung von neuen Dienstleistungen
- Anlässe (Geschäftspartner AG, Vereinsmitglieder)

3. Verfügungskompetenz

Verfügungsberechtigt ist der Vorstand des SPITEX-Vereins AemmePlus.

4. Information

Der Vorstand orientiert die Vereinsmitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung über die Auslagen, die im Laufe des Jahres zu Lasten der Spendenfonds gemacht wurden.

5. Schlussbestimmungen

Bei einer Liquidation werden die verbleibenden Spendengelder dem Vereinsvermögen gleichgestellt. Die Verwendung unterliegt somit Artikel 28 der Statuten.

Dieses Reglement trat am 01.01.2018 in Kraft und wurde an der Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2017 genehmigt. Das bestehende Reglement wurde unter Beibehalt des Verwendungszwecks ausgearbeitet, an der Sitzung vom 31.01.2020 durch den Vorstand genehmigt und an der Mitgliederversammlung 2020 vorgestellt.